© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Gesetze der entomologischen Nomenclatur.

Denominatio alterum entomologiae fundamentum.
Fabricius Phil. ent. VII. §. 1.

Der nachstehende Aufsatz will natürlich nicht neue Gesetze auffinden oder aufstellen, sondern er beabsichtigt nur die Regeln der entomologischen Nomenclatur, wie sie bereits von Linné, dem Gründer dieser ganzen Disciplin aufgestellt worden sind, wie sie sich aus der Natur der Sache vernunftgemäfs ergeben und durch den Gebrauch seitens anerkannter entomologischer Autoritäten festgestellt haben, in möglichst präciser Weise zu formuliren, und dadurch in einem Gebiete der Wissenschaft Uebereinstimmung herbeizuführen, welches der Uebereinstimmung mehr als jedes andere bedarf.

v. Kiesenwetter.

§. 1.

Die Benennung der Insekten hat den Zweck, Arten und Gattungen oder höhere Gruppen derselben in sicherer, ein- für allemal feststehender Weise zu bezeichnen, und so die Grundlage und Handhabe jeder weitern wissenschaftlichen Kenntnifs der betreffenden Objekte zu bilden.

§. 2.

Die Lehre von der Benennung der Insekten — die entomologische Nomenclatur — normirt die Gesetze, nach welchen die wissenschaftlichen Namen der Arten und Gattungen der Insekten gebildet und ertheilt werden, und stellt die Statthaftigkeit und die Berechtigung dieser Namen in ihrer Anwendung auf die damit bezeichneten Objekte fest.

§. 3.

Der Name der Art setzt sich aus dem Namen der Gattung, welcher sie angehört, als Substantivbegriff und dem Namen der Art selbst als Adjektivbegriff zusammen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Fabr. Phil. Ent. VII. §. 53. „Insectum nomine generico et specifico rite est nominatum.“ —

Die Bezeichnungen der höheren, über den Gattungen stehenden Gruppen, z. B. der Tribus, der Familien, Ordnungen, Klassen u. s. w. gehören nicht zur Benennung, sondern nur zur Erläuterung der systematischen Stellung der Art. Es ist daher auch in den nachstehenden Regeln für Nomenclatur nur auf Gattungen und Arten Rücksicht genommen. Im Allgemeinen müssen dieselben Grundsätze, wie bei den Gattungen und Arten auch bei den höheren Gruppen zur Anwendung kommen. So kann z. B. bei letztern das Erfordernifs der Sprachrichtigkeit eben so wenig zweifelhaft sein, wogegen das Princip der Priorität hier eher den Rücksichten auf Zweckmäfsigkeit in einem oder dem andern Falle wird nachgesetzt werden dürfen. Zweckmäfsige Familiennamen sind die, welche von der Hauptgattung in der Familie hergenommen und dann mit der Patronymicalendung *idae* oder *adae* gebildet sind. Vergl. Stett. Ent. Zeit. 1858. p. 165.

§. 4.

Der Gattungsname mufs daher ein Substantivum sein.

Scarabaeus, *Carabus* Linné.

§. 5.

Der Artname ist entweder ein reines Adjectivum [1]), oder ein im Verhältnifs der Apposition [2]) oder des Genitivs [3]) zum Gattungsnamen stehendes Substantivum.

[1]) *Carabus auratus* (Linné), *Melolontha vulgaris* (Fabricius).

[2]) *Ptinus fur* (Linn.), *Scarabaeus* (*Polyphylla*) *fullo* (Linn.), *Papilio Machaon* (Linn.).

[3]) *Cybister* (*Dytiscus*) *Roeselii* (Fabricius), *Dorcadion Spinolae* (Schönh.), *Carabus Chamissonis* (Eschsch.).

§. 6.

Die Namen müssen lateinisch oder lateinisirt sein, oder im Fall sie ohne alle Bedeutung sind, wenigstens dem Klange nach dem Charakter der lateinischen Sprache allenfalls entsprechen. [1])

Hierbei sind die Gesetze dieser Sprache mafsgebend und sprachwidrig gebildete Namen zu berichtigen. [2])

Es ist dabei aber ohne zu weit gehende Rigorosität zu verfahren und der Name unverändert zu erhalten, wenn er sich in irgend einer Weise rechtfertigen läfst.

[1]) L. Frisch's „Sägehörniger schwarzer Holzkäfer“, Geoffroy's *Scarabaeus* „*L'écailleux violet*“ und neuerdings Trucqui's *Calodera Mech*, Thomson's *Amphionycha Knownothing* etc. entsprechen obiger Grundbe-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

dingung der Linné'schen Nomenclatur nicht und können daher auch keine wissenschaftliche Geltung haben.

[2]) Es ist irrationell und unwissenschaftlich sich einer Sprache bedienen zu wollen, sich aber dabei an ihre Gesetze nicht gebunden zu glauben. Wenn es nur eine bis zum Komischen gehende Consequenzenhascherei wagen wird, durch Schreib- oder Druckfehler verunstaltete Namen als für alle Zeiten unverbesserlich anzusehen, so ist es wenig besser, solche Namen, die etwa in Folge zufälliger Unbekanntschaft des Namengebers mit dem griechischen Alphabete oder mit den ersten Regeln der lateinischen Grammatik mifsrathen sind, nicht corrigiren zu lassen. *Carabus pulcherissima* würde jeder Vernünftige in *C. pulcherrimus* berichtigen, um der Sprache ihr Recht widerfahren zu lassen. Bis wieweit soll also das Sündigen gegen die Sprachgesetze gestattet sein, da man die Grammatik doch nicht völlig preisgeben kann?

Auch praktisch führt diese Art wissenschaftlicher Libertinage zu Uebelständen, so schreibt v. Motschulsky den nach seiner eigenen Angabe von ὑπό und κοπρὸς abgeleiteten Namen *Hypocoprus* in seinen verschiedenen Publikationen selbst bald *Uprocoprus*, bald *Upocoprus*, indem er daran festhalten zu wollen erklärt, und endlich neuerdings selbst richtig *Hypocoprus*.

Fabricius in der Phil. entom und Burmeister Handbuch der Ent. I. haben eine Anzahl Sprachregeln für die Bildung lateinischer und griechischer Namen aufgestellt. Die Wiederholung dieser Regeln gehört nicht hierher, es sind keine andern als die allgemeinen der lateinischen und griechischen Grammatik. Bemerkt mag aber hier werden, dafs Fabricius §. 35. das griechische *ov* irrthümlich in das lateinische y anstatt in u übergehen läfst.

Ferner ist es nicht richtig, wenn Burmeister Handbuch I. 689. sub 3. behauptet, bei zusammengesetzten griechischen Gattungsnamen stehe der Hauptbegriff hinten. Die antike griechische Sprache hat z. B. die im Wesentlichen gleichbedeutenden Worte φιλογυνης und γυναικομανης und die heutige entomologische Nomenclatur die allgemein recipirten Gattungsnamen *Onthophilus* und *Philonthus*. Auch corrigirt Burmeister Linné's schön gebildetes Wort *Myrmeleon* und Latreille's *Melasoma* ganz unglücklich in *Myrmecoleon* und *Melanosoma*, ferner Agassiz den zierlichen und wohllautenden Namen *Bembidium* in *Bembicidium*. Man hat hier bessern wollen, ohne die Sprache und ihre Regeln gehörig zu kennen.

Vor angeblichen Berichtigungen bedarf es daher der sorgfältigsten Prüfung, damit man nicht verschlechtert anstatt verbessert, oder doch gegen das für die Nomenclatur wichtigste Princip, die Stabilität der Namen unnöthiger Weise verstöfst.

§. 7.

Die Gattungsnamen dürfen nur aus einem, wenn auch zusammengesetzten Worte bestehen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Aus zwei oder mehr einzelnen Worten bestehende, z. B. *Musca tripilis*, *Leo aphidis* sind daher abzuändern. Vergl. Fabr. Phil. Ent. VII. §§. 15. 16.

Zusammengesetzte Namen, z. B. *Necrophorus* Fabr. von *Νεκρός* und *φερειν*, sind zweckmäfsig; es ist dabei der Gebrauch der griechischen Sprache zu empfehlen, die Anwendung der lateinischen aber nicht so unbedingt unstatthaft als Fabr. Phil. Ent. VII. §. 17. will.

§. 8.

Die Artnamen sollen aus einem [1]) höchstens aus zwei einzelnen Worten bestehen. [2])

[1]) *Carabus auratus* Linn.

[2]) *Vanessa C. album* Linn.

Solche Artnamen, die aus mehr als zwei einzelnen Worten bestehen, sind umzuändern.

Bei der Neubildung von Artnamen ist die Verwendung von zwei Worten ebenfalls zu vermeiden.

Die Entomologen-Versammlung zu Dresden vom 23. Mai 1858 hat die Anerkennung des Grundsatzes befürwortet, dafs von jetzt ab jeder neugegebene, nicht lateinische Speciesname zu beseitigen ist. Hiernach würden Speciesnamen ohne alle Bedeutung, auch wenn sie dem Klange nach der lateinischen Sprache entsprechen, künftig unstatthaft sein. Bildung von Artnamen und Eigennamen mit lateinisirter Endung und griechische, richtig latinisirte Worte sollten indefs damit nicht ausgeschlossen werden.

§. 9.

Gegenstand der entomologischen Namengebung sind Arten und Gattungen von Insekten, sowie solche durch die Wissenschaft als in der Natur vorhanden nachgewiesen werden.

Vergl. hierzu die Bemerk. zu §. 12.

§. 10.

Der Name wird einer Art oder Gattung beigelegt und in die Wissenschaft eingeführt, indem er nicht blos veröffentlicht, sondern dabei auch das damit belegte Objekt kenntlich gemacht wird.

Vergl. Fabr. Phil. Ent. VII. §. 38. ad 2.

§. 11.

Die Veröffentlichung mufs erfolgen:

a) in einer europäischen Schriftsprache romanischen oder germanischen Stammes [1]);

b) durch den Druck in einem wissenschaftlichen, durch den Buchhandel zu erlangenden Werke oder in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift. [2])

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

[1]) Die Entomologen-Versammlung zu Dresden vom 23. Mai 1858 befürwortet hier als weiteres Bedürfnifs:

die Beifügung einer lateinischen Diagnose anzuerkennen.

Der Satz bedarf übrigens einer Begründung wohl nicht, insoweit als er gewisse Sprachen ausschliefst, sondern nur insoweit als er darin nicht noch weiter geht. Gewifs wäre es wünschenswerth, wenn die beschreibenden Entomologen sich auf die Hauptsprachen der gebildeten Welt „lateinisch, deutsch, französisch, englisch und allenfalls italienisch" beschränken wollten, allein so unbequem die Publikationen in andern Sprachen, z. B. der schwedischen oder dänischen für neun Zehntheile ihrer Leser sind, so mufs man sich doch darin fügen, weil Arbeiten von hohem wissenschaftlichem Werthe in diesen Sprachen verfafst sind und der Gebrauch sich für ihre Anerkennung ausgesprochen hat.

Dagegen können Veröffentlichungen in andern, etwa der maygarischen Sprache, dergleichen z. B. von Frivaldsky existiren, nicht in Betracht kommen. Eine Veröffentlichung, die der gewählten Sprache wegen aufser von dem Beschreiber selbst nur noch von einem oder zwei Entomologen verstanden wird, ist dem Begriffe des Wortes nach keine Veröffentlichung mehr. Es ist übrigens nicht dankbar genug anzuerkennen, dafs die russischen Entomologen billig genug sind, ihren westlichen Collegen keine in russischer Sprache gegebenen Beschreibungen zuzumuthen, sondern sich im wohlverstandenen Interesse der Wissenschaft und ihrer eigenen Arbeiten allgemeiner bekannter Sprachen bedienen.

Von selbst versteht sich, dafs eine an sich schon kenntliche Abbildung oder eine Diagnose in lateinischer Sprache ihre Berechtigung behält, auch dann, wenn die dazu gegebene Beschreibung in einer der nach Obigem ausgeschlossenen Sprachen veröffentlicht sein sollte.

[2]) Als veröffentlicht gelten demnach nicht

a) blofse Sammlungs- oder Manuskript-Namen oder sogenannte traditionelle Namen.

b) Als Veröffentlichung gilt nicht die Lesung der Beschreibung in einer wissenschaftlichen Gesellschaft, welche es auch sei, denn die Bekanntmachung erfolgt hier nicht öffentlich, sondern nur einer bestimmten Corporation gegenüber.

c) Desgleichen nicht die Vertheilung als Manuskript gedruckter Beschreibungen oder Abbildungen an einzelne Entomologen aus demselben Grunde.

d) Endlich nicht der Abdruck in Werken oder Zeitschriften, welche dem Gegenstande völlig fremd sind, z. B. in einem rein politischen oder belletristischen oder in einem Witzblatte.

Der Begriff der „wissenschaftlichen Fachzeitschrift" ist aber so weit als möglich zu interpretiren.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

§. 12.

Das betreffende Objekt mufs kenntlich gemacht, d. h. eine Diagnose, Beschreibung oder Abbildung oder das Citat einer solchen dazu gegeben sein, welche es möglich macht, jenes Objekt danach zu erkennen.

Hierauf beruht der durchaus gerechtfertigte und gegenwärtig zu allgemeiner Geltung gelangte Gebrauch, den Gattungs- und Artnamen nicht den Namen des ersten Benenners, sondern den Namen dessen als Autornamen beizufügen, der das betreffende Objekt zuerst beschrieben und den Namen dabei in die Wissenschaft eingeführt hat.

Es ist unlogisch, inconsequent und unpraktisch, solchen Namen, welche mit unzureichenden, oberflächlichen, nichtssagenden oder gar falschen Angaben publicirt sind, eine gröfsere Berechtigung beizulegen, als einfachen Katalogs- oder Sammlungs-Namen. Es ist unlogisch; denn der Hauptzweck der wissenschaftlichen Beschreibung etc. ist der, das betreffende Objekt andern Entomologen kenntlich zu machen. Notizen oder Bilder, nach denen es unmöglich ist, das gemeinte Objekt zu erkennen [1]), sind also der Natur der Sache nach keine Diagnosen, Beschreibungen oder Abbildungen, auch wenn sie der Autor dafür ausgiebt.

Es ist inconsequent, weil der extremste Anhänger des absoluten Prioritätsprincips doch schliefslich zu einem Punkte gelangen mufs, wo auch er eine angebliche Beschreibung nicht mehr gelten läfst, z. B. wenn sie mit der Natur des gemeinten Objekts geradezu im Widerspruch steht; wenn sie widersinnig ist oder mit dem allergröbsten Verstofs in der Ordnungs- oder Gattungsbestimmung verbunden ist. Sollte z. B. Jemand sich getrauen für Grimmer's *Haltica*, deren Sprünge matt und seitwärts gerichtet sind, „weil sie nur ein zum Springen eingerichtetes Bein besitzt", für Hope's *Campsiura xanthorhina* „lutea elytris lineis lateralibus tribus nigris" (es sind die Seiten und die Naht gemeint), für die von Stephens zu den Neuropteren gestellte Schmetterlingsgattung *Narycius* oder für Hope's *Coccinella virescens* „supra viridi-brunnea, subtus rubrotestacea" (eine *Chrysomela!!*) eine Berechtigung in Anspruch zu nehmen?

Es ist endlich unpraktisch, weil die Versuche, derartige Beschreibungen zu deuten, nothwendig zu fortwährenden Irrungen, Schwankungen und Unsicherheiten in der Nomenclatur führen, weil man dabei genöthigt ist, einen Ballast von Namen, die Niemand, vielleicht nicht einmal der Namengeber selbst, deuten kann, in dem Systeme und den Katalogen umherzuschleppen und endlich, weil dadurch gewissenlose Scribenten zu liederlichen Publikationen geradezu ermuntert werden. Fabricius sagt in der

---

[1]) Vergl. Stett. entomol. Zeit. 1858 p. 171, 12. und die dort zu lesende Bemerkung über Preifsler's Beschreibung und Abbildung von *Claviger testaceus* oder Hope's *Lagria nigricollis*.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Phil. Ent. VII. §. 2.: „Nomina vera insectis imponere entomologis genuinis tantum in potestate est.“ Nach der heutigen Auffassung der Sache heifst dies so viel, als: Nur der ist berechtigt, Insekten zu benennen, der im Stande ist, sie kenntlich zu beschreiben.

Dagegen hat jede Diagnose, Beschreibung oder Abbildung im Zweifelsfalle die Vermuthung für sich, dafs das gemeinte Objekt dadurch kenntlich gemeint sei.

Die sogenannten Einzelbeschreibungen müssen an und für sich in Bezug auf Priorität als gleichberechtigt betrachtet werden, wenn schon ihr Ueberhandnehmen Jedem, der sich bei seinen entomologischen Studien literarischer Hülfsmittel zu bedienen pflegt, eher als ein Nachtheil für die Wissenschaft, denn als ein Vortheil für dieselbe erscheint. Ausnahmebestimmungen zu Ungunsten des Prioritätsrechtes solcher Einzelbeschreibungen, wie sie Stett. entom. Zeit. 1858 p. 172. 13. vorgeschlagen werden, lassen sich aber aus der Natur der Sache nicht gut rechtfertigen, und führen zu Willkürlichkeiten und Complikationen.

Vor allen wird davon auszugehen sein, dafs die Beschreibungen der ältern Entomologen, namentlich die von Linné und Fabricius, mit besonderer Rücksicht auf den damaligen Stand der Wissenschaft zu beurtheilen sind, und dafs die im Grunde geringe Anzahl der nicht bekannten Arten ihrer Werke mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, selbst wenn dies auch nur mit Hülfe der Sammlungen geschehen könnte, ermittelt werden müssen. Mit Ausnahme solcher besonderer Fälle und namentlich den gegenwärtigen Entomologen gegenüber kann auf Grund einer Beschreibung, welche nur mit Hülfe sogenannter typischer Exemplare (vermeintlicher oder wirklicher) zu deuten ist, kein Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden. (Vergl. Schiner „über die Beweiskraft der sogenannten typischen Exemplare“ Wiener entom. Monatsschrift 1858 S. 51.) Auch bei den ältern Schriftstellern sind bei solchen Species, wo alle Mittel versagen, die Namen der Vergessenheit zu übergeben.

Mathematische Sicherheit ist, wie dies Lacordaire in Silbermann Rev. ent. IV. 229. vortrefflich nachgewiesen hat, in der entomologischen Nomenclatur nicht zu erlangen. — Vernünftiges Ermessen des einzelnen Entomologen läfst sich nicht völlig ausschliefsen, somit auch nicht die Möglichkeit abweichender Meinungen im einzelnen Falle, und hier kommt dann der Grundsatz zur Geltung, dafs die von dem Monographen oder dem Verfasser eines entomologischen Hauptwerks befolgte Ansicht mafsgebend ist. (Le monographe fait loi.)

Uebrigens bedarf es kaum einer besondern Erwähnung, dafs es die Aufgabe jedes entomologischen Schriftstellers ist, so weit es ihm irgend möglich, die Gattungen oder Arten, deren Publikation er vorfindet, zu ermitteln, denn es handelt sich ja nicht blos darum, ob der von ihm neugegebene Name zur Geltung gelangt, sondern auch darum, das Entstehen neuer Namen und die Häufung von Synonymen zu vermeiden. Wenn z. B. Boisduval im voyage de l'Astrolabe den *Hister australis* mit der

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

völlig unzureichenden Diagnose aufführt; „Nigro-cyaneus, nitidus, subtus ater" so ist das Thier so gut wie unbeschrieben. Marseul hätte bei seiner Monographie diesen *Hister*, dessen Typus ihm wahrscheinlich zugänglich war, ermitteln und als *Saprinus australis* neu und zeitgemäfs beschreiben mögen; da er dies aber nicht gethan hat, so ist sein Name *Saprinus tasmanicus* vorzuziehen; denn er ist zwar nicht der älteste, aber der älteste berechtigte Name. *Hister australis* Boisd. hat ihm gegenüber nicht mehr Geltung als ein Catalogsname.

§. 13.

Ein richtig gebildeter und gehörig in die Wissenschaft eingeführter Name hat dem Objekte, dem er einmal beigelegt ist, zu bleiben.

Die Beseitigung oder die Abänderung eines solchen Namens ist nur in den in nachstehenden Paragraphen erwähnten Fällen statthaft. Es darf also ein Name blos deshalb, weil er weniger passend erscheint, oder weniger wohlklingend ist oder aus sonstigen Nebenrücksichten (z. B. bei Namen zu Ehren von Personen, zu dem Zwecke, damit die beabsichtigte Ehrenerweisung vollständig erreicht werde) nicht abgeändert oder beseitigt werden.

So corrigirt z. B. Schrank Panzer's *Buprestis candens* durchaus mit Unrecht in *fulminans*, weil er den letztern Namen für bezeichnender hält. Vergl. Fauna boica I. II. 604, 796 Anmerkung. — Ebensowenig sind Aenderungen, welche durch den in der Lepidopterologie in Gebrauch gewesenen Endungszwang bedingt werden, statthaft.

§. 14.

Sind demselben Objekte mehrere an und für sich gehörig in die Wissenschaft eingeführte Namen beigelegt, so ist der älteste [1]) der berechtigte, aufser wenn er bereits vergeben ist, d. h. wenn derselbe Artname innerhalb der Gattung [2]), derselbe Gattungsname im Gebiet der Zoologie [3]) bereits wissenschaftlich begründet war.

[1]) Dafs die Geltung der Priorität erst von Linné ab stattfinden kann, liegt in dem Umstande, dafs Linné das ganze heutige System der Nomenclatur erst gegründet hat, dafs vor ihm also wissenschaftlich gebildete Namen im heutigen Sinne eigentlich gar nicht existiren. Dagegen scheint es willkürlich, den Werken des Fabricius, so hoch man das Verdienst derselben auch anschlagen möchte, eine exceptionelle Stellung in der Weise einzuräumen, dafs man seine Nomenclatur, so weit es sich nicht um Herstellung eines linné'schen Namens handelt, ohne Weiteres als mafsgebend annimmt und ihm gegenüber die Geltung der Priorität suspendirt. Allerdings hat Fabricius längere Zeit eine derartige Autorität gehabt, und neuerdings, Stett. entom. Zeit. 1858 p. 169, 10., wird die Annahme desselben Princips von Neuem empfohlen. Indessen war Fabricius gerade in Bezug

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

auf die Namengebung keineswegs besonders gewissenhaft, und noch weniger sind seine Werke, vielleicht mit Ausnahme der coleopterologischen, als unbedingt klassisch zu betrachten.

[2]) Z. B. collidirt *Elater castaneus* Scop. Entom. carn. 93, 286. mit dem gleichnamigen ältern *Elater castaneus* Linné, kann daher nicht bestehen, und hat dem spätern, aber nicht collidirenden Namen *Elater anticus* Panz. zu weichen. Dagegen ändert Reiche den Namen *Hybosorus* (*Scarabaeus*) *arator* Illiger unstatthafter Weise in *Hybosorus Illigeri* um. *Scarabaeus arator* Fabricius und *Sc. arator* Ill. sind, wie Burmeister nachgewiesen hat, allerdings zwei verschiedene Arten. So lange beide einer und derselben Gattung, *Scarabaeus*, angehörten, lag eine Collision der Namen vor, die, wäre sie erkannt worden, zur Abänderung des später ertheilten illigerschen Namens geführt haben würde. Durch Aufstellung der Gattungen *Heteronychus* für den fabricischen und *Hybosorus* für den illigerschen Käfer war aber jene Collision der Namen bereits auf anderm Wege beseitigt, und Reiche fand unter der Gattung *Hybosorus* nur noch einen, den von Illiger aufgestellten und von den spätern Entomologen recipirten *arator*, somit aber keinen ausreichenden Grund zur Aenderung desselben vor. Fairmaire stellt Ann. d. l. soc. ent. d. fr. einen *Tachinus pictus* auf. Dieser Name wurde, weil er mit dem gleichnamigen *Tachinus* Erichson's collidirte und somit unstatthaft war, von Lespes mit Recht in *Tachinus Fairmairei* und etwas später von Trucqui in *Tachinus luctuosus* umgeändert. Von diesen 3 Speciesnamen ist somit *Fairmairei* der älteste berechtigte, und dieser hätte zu bleiben, würde selbst später nachgewiesen, dafs der Käfer der von *Tachinus* abzutrennenden Gattung *Leucoparyphus* angehört.

Wenn durchaus nicht zu ermitteln ist, welcher von zwei oder mehreren mit einem und demselben Namen belegten Arten jener Name zuerst beigelegt worden sei, so haben beide neue Namen zu erhalten. Dieser Fall kann nur selten vorkommen. Indessen hat Förster z. B. in den Beiträgen zur Monographie der Pteromalinen gleichzeitig zwei verschiedene Arten als *Pteromalus bicolor* (p. 17 unter 77 und p. 24 unter 174) beschrieben. Diese Namen machen sich gegenseitig unmöglich.

[3]) Bei der Specialisirung der heutigen Naturwissenschaft ist nicht zu fürchten, dafs sich gleichlautende Namen aus verschiedenen Naturreichen gegenseitig ins Gehege kommen. Es ist bedenklich, hier die Consequenzen zu weit zu treiben, oder gar so weit zu gehen, als Fabricius Phil. Entom. VII. §. 21., ein Paragraph, der übrigens niemals volle Geltung gehabt hat.

§. 15.

Läfst sich durchaus nicht feststellen, welcher von mehreren, einem Objekte ertheilten Namen der älteste ist, so steht die Wahl zwischen ihnen nach Zweckmäfsigkeitsrücksichten frei.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Eine solche Rücksicht ist namentlich die gröfsere oder geringere wissenschaftliche Bedeutung des Werkes, in welchem der Name publicirt worden ist.

Der hier erwähnte Fall tritt nicht selten ein, wenn Varietäten einer Art, oder wohl auch die beiden Geschlechter derselben als eigene Arten betrachtet und in demselben Werke gleichzeitig beschrieben worden sind. Dem, weiter gegen den Anfang einer Arbeit hin publicirten Namen vor dem mehr gegen das Ende hin publicirten den Vorrang einzuräumen, wie dies Wesmael (Ichneum. plat. europ. descr. et adnot. nov. 8 not.) thun will, ist kaum richtig, weil die Gleichzeitigkeit der Publikation des ganzen Werkes mafsgebend ist.

§. 16.

Ist diese Wahl einmal getroffen und der gewählte Name seinerseits in die Wissenschaft eingeführt, so ist er berechtigt und kann nicht wieder abgeändert werden.

§. 17.

Wird eine Art oder Gattung in mehrere zerlegt, so hat der bis dahin gemeinschaftliche Name dem Bestandtheile der ursprünglichen Art oder Gattung zu bleiben, welcher die typischen Formen enthält.

Vergl. hierzu den sehr beachtungswerthen Aufsatz, Stett. entom. Zeit. 1858 p. 168, 9.

§. 18.

Als solche typische Formen haben zu gelten:

zunächst die, welche von dem ursprünglichen Begründer als solche bezeichnet worden sind, dann

die, welche die vom Aufsteller angegebenen Charaktere am ausgeprägtesten zeigen, weiter

die ansehnlichsten, zahlreichsten, häufigsten Formen, und endlich wenn keiner der vorhergehenden Fälle vorhanden ist,

bei Gattungen die zuerst beschriebene Art, bei Gruppen die zuerst beschriebene Gattung.

§. 19.

Werden mehrere angebliche Gattungen oder Arten, welche aufgestellt worden waren, zu einer Gattung oder Art wiederum vereinigt, so hat dieser gröfsere Complex den Namen des typischen unter den mehreren Bestandtheilen beizubehalten.

Vergl. Stett. ent. Zeit. 1858 p. 170, 11*b*. Es beruht dieser Satz auf der allgemeinen Regel, dafs der einem Objekte beigelegte Name so weit thunlich zu erhalten ist, und dafs blofse Modifikationen in der Umgränzung des Gattungs- oder Artbegriffes den Begriff der Gattung oder Art selbst nicht ohne weiteres aufheben.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Deutsche Entomologische Zeitschrift (Berliner Entomologische Zeitschrift und Deutsche Entomologische Zeitschrift in Vereinigung)

Jahr/Year: 1858

Band/Volume: 2

Autor(en)/Author(s): Kiesenwetter Ernst August Helmuth [Hellmuth] von

Artikel/Article: Gesetze der entomologischen Nomenclatur. XI-XX